

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 29. 11. 1947 in Lüdenscheid wieder gegründete Verein trägt den Namen Lenne-Volme-Turngau e.V. (LVG). Er hat seinen Sitz in Lüdenscheid und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
2. Der LVG ist eine rechtlich eigenständige Untergliederung des Westfälischen Turnerbundes (WTB). Dieser ist beim Amtsgericht Hamm unter der Nr. VR 609 in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Hamm (Westfalen).
3. Der LVG ist der Zusammenschluss der Vereine, die in seinem Bereich ihren Sitz haben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der LVG, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.
6. Gender-Hinweis: Bei allen Bezeichnungen in dieser Satzung, in Ordnungen, Tagesordnungen, Einladungen und Beschlüssen des Verbandes, seiner Organe, Gremien und Ausschüsse, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung immer beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichten Lesbarkeit entweder die weibliche oder die männliche Form verwendet wird.

§ 2 Zweck

1. Der Lenne-Volme-Turngau will seinen Mitgliedern durch das Turnen eine Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geben, insbesondere bei dem Angebot für eine turnerische Betätigung der Vereinsmitglieder als Vorsorge gegen die Gefahren der Bewegungsarmut und zur Erhaltung bzw. Wiedergewinnung von Gesundheit und Vitalität unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte. Unter Turnen wird die Vielseitigkeit der Leibesübungen verstanden.
2. Grundschulung, intensive Gesundheits- und Fitnessförderung, gesunde Leistungsförderung und sinnvolle Freizeitgestaltung sind wesentliche Inhalte seiner Arbeit. Daneben bemüht sich der Turngau um die Aus- und Fortbildung geeigneter Fachwarte und Lehrkräfte sowie um die Erfüllung der Aufgaben, die ihm durch die jeweils gültige Satzung des Westfälischen Turnerbundes auferlegt sind.
3. Der Turngau pflegt mit Verantwortungsbewusstsein enge Zusammenarbeit mit Elternhaus, Schule, Kirche, Land und den im Westfälischen Turnerbund zusammengeschlossenen Vereinen sowie den übergeordneten Verbänden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des LVG können alle Vereine werden, deren Sitz im Bereich des LVG liegt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den Lenne-Volme-Turngau unter Beifügung des SEPA-Mandats für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt. Die Mitgliedschaft im LVG ist eine gestufte Mehrfachmitgliedschaft. Der Beitritt zum LVG begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft im Westfälischen Turnerbund. Über die Aufnahme von Mitgliedern im LVG entscheidet der geschäftsführende Vorstand des LVG durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Satzungen und die Ordnungen des LVG und WTB in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der LVG besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

Vereine als ordentliche Mitglieder leisten den üblichen Mitgliedsbeitrag und können sämtliche Angebote des LVG im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- dass deren Satzungen nicht im Widerspruch zur Satzung des LVG und WTB stehen.

2. Ehrenmitglieder

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des LVG ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit

1. Der Austritt ist in Schriftform bis zum 30. September zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem LVG zu erklären.

2. Ein Ausschluss aus dem LVG kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des LVG und WTB
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des LVG und WTB oder groben unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied den LVG und WTB oder das Ansehen des LVG und WTB schädigt oder zu schädigen versucht

Der Ausschluss kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit der Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem -ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge an den WTB und LVG. Zusätzlich können beim LVG Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge des LVG entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

Bei Veränderungen der Beiträge des WTB, des LSB NRW, DTB oder DOSB und bei Veränderungen der Mehrwertsteuersätze, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, die Mitgliedsbeiträge des Vereins entsprechend anzupassen.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden. Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung des LVG.

§ 8 Haftung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.
2. Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 10 Mitgliederversammlung / Gauturntag

1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Sie setzt sich zusammen aus:
 - den Delegierten der Mitgliedsorganisationen
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
 - den Vertretern der Gaujugend
 - den Ehrenmitgliedern
2. Jedes ordentliche Mitglied stellt jeweils für die ersten 100 beitragspflichtigen Mitglieder zwei und für jede weiteren 50 beitragspflichtigen Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten mit Stimmrecht. Die Gaujugend entsendet zehn Delegierte mit Stimmrecht, die von der Jugendversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und die Ehrenmitglieder haben je eine Stimme.

Maßgebend für die Stimmzahl ist das Ergebnis der Bestandserhebung des LSB für das der Mitgliederversammlung vorhergehende Jahr. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Ein Verein darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen.

3. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen und soll in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden.
4. Jede Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
6. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
7. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des LVG
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge
 - f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
10. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden.
11. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
12. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist es mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jugendliche Delegierte besitzen im Rahmen der Jugendversammlung aktives und passives Wahlrecht.
13. Über sämtliche Versammlungen des Vereins ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem Geschäftsführer
 - c. dem Kassenwart

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - d. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation
 - e. dem Jugendwart
 - f. dem Oberturnwart
 - g. dem Beauftragten für Lehrarbeit

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen

3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung im zweijährigen alternierenden Rhythmus für jeweils vier Jahre gewählt. Für das Jahr 2017 gilt folgende Übergangsregelung: die Mitglieder zu a, d und f werden nur für 2 Jahre gewählt. Ausnahme bildet der Jugendwart, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 4 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der erweiterte Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen.

7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 12 Gauturnrat

1. Den Gauturnrat bilden der Gauoberturnwart als Vorsitzender und der Beauftragte für Lehrarbeit als sein Vertreter sowie die Vorsitzenden der turnerischen Fachausschüsse bzw. deren Vertreter. Näheres regelt die Ordnung der Fachausschüsse.
2. Der Gauturnrat unterstützt den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung aller sich aus § 2 ergebenden fachlichen Aufgaben; falls erforderlich, sind besondere Fachausschüsse zu bilden. Die Koordination zwischen den Veranstaltungen der Turnerjugend und des Gauturnrates findet im Gauvorstand statt.

Der Gauturnrat und die jeweiligen Fachausschüsse tagen mindestens einmal im Jahr. Die jeweiligen Vorsitzenden laden hierzu ein. Der Gauvorstand hat das Recht an diesen Sitzungen teilzunehmen. Weiterhin treten sie zusammen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beim Gauvorstand schriftlich beantragt. Die Tagesordnung soll in der Regel zehn Tage vorher bekannt gegeben werden. Der Gauturnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gauvorstand, Gauturnrat und die jeweiligen Fachausschüsse tagen einmal im Jahr gemeinsam.

§ 13 Gaujugend

1. Die Gaujugend ist die Gemeinschaft aller jungen Menschen bis 27 Jahren in den Mitgliedsvereinen des Lenne-Volme-Turngaues (LVG), sowie ihrer gewählten und berufenen Mitarbeiter.
2. Als anerkannter Träger der freien Kinder und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet sich die Gaujugend im Rahmen einer Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privaten Träger sowie der zugewiesenen Mittel des LVG zuständig.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des LVG.
4. Organe der Gaujugend sind
 1. der Jugendvorstand und
 2. die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Gaujugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 14 Verstöße gegen die Anti-Doping Ordnung

Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom LVG auf den WTB übertragen. Der WTB wendet zur Umsetzung seiner Anti-Doping-Bestimmungen in Satzung und Ordnungen die folgenden Bestimmungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung an und nimmt am entsprechenden Doping-Kontrollsystem teil:

- das Regelwerk der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA),
- das Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), insbesondere der Standard für Meldepflichten als Bestandteil des Regelwerks,
- das Regelwerk der internationalen Verbände, deren Mitglied der DTB ist.

Die NADA, der DTB und die internationalen Fachverbände, deren Mitglied der DTB ist, sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes, auch unangemeldet, durchzuführen.

Das Präsidium des WTB beruft eine/n Beauftragte/n für die Einhaltung der Anti-Doping-Bestimmungen. Diese/r Beauftragte darf keinem Organ des WTB angehören, ist unabhängig und an keine Weisungen gebunden und arbeitet in enger Verbindung mit der Anti-Doping-Kommission des DTB.

Es gelten die in der DTB-Satzung beschriebenen Verfahrensregeln.

§ 15 Datenschutz

Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Vereinszweckes ist der LVG berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben bereitzustellen und zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die zentrale Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann auch über Internet erfolgen. Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes über die Nutzung von Telediensten (TDG) behandelt. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sofern die Mitglieder des DTB und die dem DTB angeschlossenen Organisationen (Verein Deutsche Turnfeste e.V., DTB Service GmbH, DTB Shop GmbH) die zentral vorgehaltenen Daten für ihre satzungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsgemäßen Zweckes mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom DTB auf das Mitglied bzw. die dem DTB angeschlossene Gesellschaft über. Sofern der LVG verpflichtet ist, an Sportorganisationen personenbezogene Daten zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem ständigen Wandel, der die Informationsverarbeitung betreffenden Gesetze und Verordnungen kann der Vorstand Ausführungsregelungen zu dieser Datenschutzerklärung beschließen. Veröffentlichung von persönlichen Daten und Bildern: Mit Eintritt in den Verein erklärt sich das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter damit einverstanden, dass die Darstellung seiner Teilnahme, der Erfolge oder Bilder (z.B. in Aktion) zur Veröffentlichung auf der Homepage sowie in den Druckmedien grundsätzlich erlaubt ist.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer von denen mindestens zwei bei der Kassenprüfung erforderlich sind. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und die direkte Wiederwahl ist ein Mal zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des LVG kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass 2/3 der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Westfälischen Turnerbund e.V. mit Sitz in 59073 Hamm, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss. Im Falle einer Fusion des LVG mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am beschlossen.

Thorsten Gödde
Vorsitzender

Anja Esser
Geschäftsführerin

Helmut Trimpop
Kassenwart